36. Wie hat ber einer Sheansechtung stattgebende Urteilsspruch zu lauten, wenn nach bem maßgebenden ausländischen Recht die Wirkungen der Ansechtung andere sind als nach deutschem Recht? EG.3. BGB. Art. 13. Haager Sheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 (RGBI. 1904 S. 221) Art. 1. BGB. § 1343.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1936 i. S. Chefrau E. (Bekl.) w. Shemann E. (Kl.) IV 311/35.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Das Berufungsgericht hat der nach schweizerischem Recht zu beurteilenden Anfechtungsklage des Shemannes dahin stattgegeben, daß es die She der Parteien für nichtig erklärte. Auf die Revision der Beklagten ist dieser Ausspruch dahin geändert worden, daß die She mit den Wirkungen des schweizerischen Rechtes ungültig ist.

Aus ben Grünben:

Der Aläger ist Staatsangehöriger der Schweiz. Die Beklagte war Deutsche, hat aber die Reichsangehörigkeit durch die Eheschließung verloren und die Staatsangehörigkeit des Mannes erlangt. Im Verhältnis des Deutschen Reichs zur Schweiz gilt das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesete auf dem Gebiet der Cheschließung vom 12. Juni 1902. Da bieses Abkommen über die Buftandigkeit ber Gerichte in Cheftreitigkeiten nichts fagt, so ist die Zuständigkeit der beutschen Gerichte für Anfechtungsklagen vom Berufungsgericht zutreffend aus § 606 Abf. 1 ABD, enthommen worden. Die Bestimmung in Abs. 4 a. a. D. kommt für die Anfechtungsklage nicht in Frage (RGZ. Bd. 109 S. 386). Es ist anerkannten Rechtens, daß sich Art. 1 bes Haager Eheschliehungsabkommens auch auf den Einfluß von Willensmängeln auf den Bestand der Ehe, insbesondere auf die Anfechtung der Ehe wegen Frrtums und arglistiger Täuschung bezieht, sowie daß die Voraussehungen ber Anfechtung nur nach bem Heimatrecht bes ansechtenden Chegatten zu beurteilen sind, soweit nicht etwa das Heimatrecht auf ein anderes Recht verweist (AGUrt. vom 3. Mai 1917 VI 95/17: WarnMpr. 1930 Nr. 74, 1931 Nr. 49). Danach hat das Berufungsgericht den Anfechtungsanspruch des Klägers rechtlich

zutreffend nach schweizerischem Recht beurteilt. Soweit es annimmt, daß die Ansechtung des Klägers wegen Jrrtums dei Anwendung des schweizerischen Rechtes auf den sestgestellten Sachverhalt durchgreift, kann eine Nachprüfung seiner Entscheidung in diesem Rechtszuge nicht stattsinden (§ 549 BPO.).

Die Revision greift den Urteilsausspruch des Berufungsgerichts insoweit an, als die She der Parteien für nichtig erklärt ist: Das Berufungsgericht habe die Bestimmung des § 1343 BGB. anstatt des schweizerischen Rechts angewendet, das nur eine Ungültigkeitserklärung mit vom deutschen Recht abweichenden Wir-

fungen fenne.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Wirtungen der Anfechtung einer Ehe nach dem Schweizerischen Rivilgesethuch andere sind als nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetbuch. Die im 4. Abschnitt des Schweizerischen Livilgesethuchs behandelte Ungültigkeit der geschlossenen She umfaßt die Fälle der Nichtigkeit (Art. 120 bis 122) und der Ansechtbarkeit (Art. 123 bis 128). Wenn Art. 132 Abs. 1 bestimmt, die Ungultigkeit einer Che werbe erst wirksam, nachdem der Richter die Ungültigkeitserklärung ausgesprochen hat, so mag das der Vorschrift des § 1343 Abs. 2 BGB. im wesentlichen entsprechen. Nach Abs. 2 jener Borschrift hat aber die Che bis zu diesem Urteil die Wirkungen einer gültigen She (selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrund leidet). Während also nach schweizerischem Recht das auf die Anfechtung ergehende Urteil die Ungültigkeit nur von jest ab (ex nune) rechtsgestaltend bearundet (Gmür Schweiz. AGB. Art. 132 Bem. 5a), ist nach § 1343 Abs. 1 BGB. die wirksam angefochtene Che als von Anfang an nichtig anzusehen und hat der Urteilsausspruch die erklärende Bedeutung, daß er das Nichtentstandensein der She feststellt (RG. in JW. 1913 S. 739 Mr. 9). Daß sich aus dieser grundsätlichen Verschiebenheit ber Gesehe auch verschiedene Ansprüche und Rechtsverhältnisse für die Beteiligten ergeben muffen, liegt auf der hand. Es genügt darauf hinzuweisen, daß nach deutschem Recht infolge der Nichtigkeitserklärung der She die Unterhaltspflicht mit rückvirkender Kraft wegfällt und grundsätlich ein Anspruch auf Rückforderung des zum Unterhalt Gegebenen entsteht (RGZ. Bb. 104 S. 247), während bavon nach schweizerischem Recht keine Rebe sein kann (Gmur a. a. D. Bem. 6): ferner daß nach Art. 134 Abs. 2 Schweiz. AGB.

hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung sowie der Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt und Genugtuung abweichend vom deutschen Recht die gleichen Borschriften wie dei der Scheidung gelten; endlich daß nach Art. 133 Schweiz. BBB. die Kinder aus ungültigen Ehen ohne Kücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Etern als ehelich gelten, was nach § 1699 BBB. dann nicht der Fall ist, wenn beide Ehegatten die Richtigkeit (Unsechtbarkeit) der Ehe dei der Eheschließung gestannt haben.

Hernach ist der Revision zuzugeben, daß das Berusungsgericht die She der Parteien nicht gemäß § 1343 BGB. für nichtig erklären durfte. Dagegen kann ihr nicht darin gefolgt werden, daß der Anfechtungsklage überhaupt keine Folge zu geben sei. Der Hinweis der Revision auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach von den deutschen Gerichten auf Trennung von Tisch und Bett nicht erkannt werden kann (RGB. Bd. 55 S. 354; JW. 1904 S. 86 Nr. 2), geht sehl. Diese Rechtsprechung beruht darauf, daß die Trennung von Tisch und Bett nach den ausländischen Gesehen von der Aushebung der ehelichen Gemeinschaft nach §§ 1575, 1576 BGB. wesensverschieden, dem deutschen Recht also überhaupt fremd ist. So liegt der Fall hier nicht. Denn eine Cheansechtung ist auch im deutschen Recht vorgesehen, und es handelt sich hier nur darum, daß das schweizerische Recht die Wirkungen der Ansechtung anders bestimmt als das deutsche Recht.

Aus der Anwendung des schweizerischen Rechts ergibt sich vielmehr, daß die Ehe der Parteien mit den Wirkungen dieses Rechts für ungültig zu erklären ist. Das Berufungsgericht entscheidet sich für die dem deutschen Recht entsprechende Nichtigkeitserklärung deshalb, weil die versahrensrechtliche Durchsührung von Rechten innerhalb des Deutschen Reichs nur in den Formen des deutschen Versahrensrechtes erfolgen könne und dieses im Scherecht nur ganz bestimmte klagemöglichseiten kenne, denen sich der Ausländer, wenn er innerhalb des Deutschen Reichs klage, anpassen müsse. Das müsse um so mehr gelten, als im deutschen Heichtung Eintragungen zu machen seien. Es trifft indessen nicht zu, daß die Ungültigkeitserklärung nach schweizerischem Recht mit den Vorschriften der Zivilprozesordnung unverträglich wäre. In §§ 606 sig. 3PD. ist, entsprechend den Vorschriften der §§ 1329,

1341 BGB., die Klage, welche die Anfechtung einer She zum Gegenstand hat, neben der Nichtigkeitsklage, sür welche die besonderen Vorschriften der §§ 631 dis 637 BBD. gelten, ausdrücklich erwähnt. Darüber, wie der Urteilsspruch, wenn er der Ansechtung stattgibt, zu lauten habe, bestimmt die Zivilprozesordnung nichts. Maßzgebend für den Ausspruch der Nichtigkeit ist vielmehr lediglich die sachlich-rechtliche Vorschrift des § 1343 BBB. Ist daher nicht diese Vorschrift, sondern ein die Wirkungen der Sheansechtung abweichend regelndes ausländisches Geset anzuwenden, so liegt kein versahrenszechtliches hindernis dor, durch den Urteilsausspruch dem auszländischen Recht Rechnung zu tragen. Übrigens hat der frühere VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts dereits in einem im wesentlichen gleich liegenden Fall auf Ungültigkeitserklärung erkannt (WarnRipr. 1930 Nr. 74).